

Benutzungsordnung für die Kindertagesstätte Kunterbunt

1. Trägerschaft

Die Gemeinde Hemmingstedt ist Träger der Kindertagesstätte Kunterbunt, Bahnhofstraße 54, 25770 Hemmingstedt.

2. Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen legt das **Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) fest**.

Es regelt die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach dem dritten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII), die Jugendhilfeplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

Im **§ 2** sind **Aufgaben und Ziele der Kindertagesförderung** festgesetzt. Die Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderung) erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Der **§ 19** weist auf Vorgaben zur **pädagogischen Qualität** hin.

Die Kinder sind unter dem Aspekt der Ganzheitlichkeit zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Dies geschieht vor allem durch die Förderung der individuellen Selbst-, Sozial- und Lernkompetenz und orientiert sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes.

Weitere Grundlage der pädagogischen Arbeit in der Kindertagesstätte sind die **Leitlinien zum Bildungsauftrag des Landes Schleswig-Holstein**.

Die pädagogische Arbeit mit den Kindern ist in der pädagogischen Konzeption der Einrichtung beschrieben und in der Kindertagesstätte einzusehen.

Während der vereinbarten Betreuungszeiten trägt die Kindertagesstätte die Verantwortung für die Betreuung und übernimmt die Aufsichtspflicht des anwesenden Kindes.

Für den Weg zur Kindertagesstätte und für den Heimweg sind die Erziehungsberechtigten (oder die gesetzliche Vertretung) verantwortlich.

3. Angebot der Kindertagesstätte

In der Kindertagesstätte können insgesamt 125 Kinder in vier Kindergartengruppen, drei Krippengruppen und einer altersgemischten Gruppe betreut werden. Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen in der Einrichtung auf:

- In der Krippengruppe – Kinder von null bis zum vollendeten dritten Lebensjahr
- In der Kindergartengruppe – Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
- In der altersgemischten Gruppe – Kinder von null bis zum Schuleintritt

4. Anmeldung und Aufnahme

Für die Anmeldungen eines Kindes zum Besuch der Kindertagesstätte ist von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten ein Anmeldebogen in der Einrichtung abzugeben. Dieser ist in der Kita erhältlich oder auf der Internetseite des Amtes KLG Heider Umland (www.amt-heider-umland.de → Gemeinden → Hemmingstedt → Kindertagesstätte Kunterbunt).

Weiterhin haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte die Möglichkeit, ihre Kinder im Kita-Portal anzumelden.

Das für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zuständige Ministerium stellt eine für alle Nutzerinnen und Nutzer unentgeltliche Datenbank bereit, die aus einem Onlineportal und einem Verwaltungssystem besteht (Kita-Datenbank). Das Onlineportal informiert die Eltern über das Platzangebot und die pädagogische Konzeption und ermöglicht ebenso unverbindliche Voranmeldungen bei den Kindertageseinrichtungen.

Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl der Kinder nach folgenden Aufnahmekriterien getroffen:

1. Kinder, die in der Gemeinde Hemmingstedt wohnhaft sind,
2. Inklusionskinder mit EGH-Anspruch,
3. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
4. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind,
5. Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertagesstätte besuchen.
6. Auswärtige Kinder (nach den vorstehenden Aufnahmekriterien)

5. Öffnungszeiten und Betreuungsentgelt

- Kindergartengruppe: 8:00 Uhr bis 13.00 Uhr
- Kindergartengruppe mit verlängerter Öffnungszeit: 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr u. bis 15.30 Uhr
- Altersgemischte Gruppe 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
- Krippe 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 7 Uhr bis 15.30 Uhr geöffnet. Jährliche Schließzeiten sind in den Sommerferien für 2 Wochen, an 2 Fortbildungstagen im Jahr und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr. Die Schließzeiten während der Sommerferien werden jährlich im Beirat der Kindertagesstätte für das nächste Kindergartenjahr festgelegt.

Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Unwetter) vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Notbetreuung oder auf Schadenersatz.

Der Elternbeitrag wird durch das Kindertagesförderungsgesetz (KiTaG) festgesetzt.

Der Elternbeitrag ist monatlich jeweils zum 5. eines Monats zu zahlen. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden entsprechende Mahngebühren zusätzlich zum festgesetzten Kindergartenentgelt erhoben.

6. Gesundheit

Bei der Aufnahme ist eine ärztliche Bescheinigung gem. § 18 Abs. 6 des Kindertagesförderungsgesetzes bei der Leitung der Einrichtung einzureichen und darf nicht älter als 4 Wochen sein.

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des **Merkblattes** in den Anmeldeunterlagen.

Grundsätzlich gilt, erkrankte Kinder dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Sollte ein Kind wegen einer infektiösen Krankheit die Kindertagesstätte nicht besuchen können, ist bei der Wiederaufnahme der Betreuung eine ärztliche Bescheinigung bei der Leitung der Kindertagesstätte einzureichen.

7. Aufsichtspflicht

Das pädagogisch tätige Personal ist während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind von der Einrichtung abgeholt wird.

Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen in der Kita sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

8. Vertrag - Abmeldung und Kündigung

Der Betreuungsvertrag gilt für das Kindergartenjahr (01.08 bis 31.07). Der Vertrag verlängert sich bei Kindern, die nach Ablauf des Kindergartenjahres noch nicht schulpflichtig sind, stillschweigend jeweils um weitere 12 Monate.

Eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses kann nur aus triftigem Grund (z.B. Umzug) erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende, eingehen. Hier ist der Zugang des Kündigungsschreibens ausschlaggebend.

Für Kinder, die nach Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres der Schulpflicht unterliegen, ist eine Kündigung zum 31.07. des Jahres nicht erforderlich. Sollte eine Betreuung bis zum Tag vor der Einschulung gewünscht sein, ist dieses bis zum 31.12. des Vorjahres der Einschulung des Kindes mitzuteilen.

Das Recht zur Kündigung steht der Gemeinde Hemmingstedt als Träger zu, wenn der Vertragsnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung über einen Zeitraum von 3 Monaten nicht nachgekommen ist oder eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht mehr möglich ist.

9. Versicherungen

Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen unfallversichert (SGB VII):

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen)

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind in der Kita zu melden.

Für Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Kleidung und anderer Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

10. Elternkooperation und Zusammenarbeit

KiTaG §32 - (8) Die pädagogischen Fachkräfte arbeiten mit den Erziehungsberechtigten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung zusammen. Sie bieten den Eltern regelmäßige Gespräche über den Entwicklungsstand des Kindes an, die zu dokumentieren sind.

Der Einrichtungsträger lädt im Kindergartenjahr zu mindestens einer Elternversammlung pro Halbjahr ein. Bis zum 30. September jedes Jahres werden auf der Elternversammlung eine Elternvertretung sowie die Delegierten für die Wahl der Kreiselternvertretung nach § 4 Absatz 1 gewählt.

Der Einrichtungsträger richtet einen Beirat ein, der zu gleichen Teilen mit Vertreterinnen und Vertretern des Einrichtungsträgers, der Standortgemeinde und der pädagogischen Kräfte sowie Mitgliedern der Elternvertretung zu besetzen ist.

11. Datenschutz und Kita-Portal (Kita – Datenbank)

Die Mitarbeitenden der Kindertagesstätte unterstehen der Schweigepflicht. Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Betreuungsverhältnis erfahren, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben Mitteilungspflichten und Mitteilungsrechte gemäß besonderer Gesetzgebung.

Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige, schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(KiTaG §3) Das für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege zuständige Ministerium stellt eine für alle Nutzerinnen und Nutzer unentgeltliche Datenbank bereit, die aus einem Onlineportal und einem Verwaltungssystem besteht (Kita-Datenbank). Das Onlineportal informiert die Eltern über das Platzangebot und die pädagogische Konzeption und ermöglicht beiderseits unverbindliche Voranmeldungen bei den Kindertageseinrichtungen.

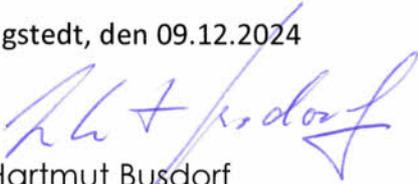
12. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Mit Abschluss eines Betreuungsvertrages wird die Benutzungsordnung anerkannt.

Hemmingstedt, den 09.12.2024




Hartmut Busdorf
Bürgermeister der Gemeinde Hemmingstedt